

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft  
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts  
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**

Lesefassung in der Fassung der 1. Nachtragsatzung

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
- § 5 des Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 und 03.11.2009 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 und 19.11.2009 folgende Satzung erlassen:

**Abfallwirtschaftsgebührensatzung**  
**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgabe
- § 2 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Leistungsgebühren
- § 6 Festsetzung der Gebühr, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 7 Ruhen der Gebührenpflicht
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1** **Aufgabe**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

Die Abfallwirtschaftsgebühren sollen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abfallentsorgungseinrichtungen decken.

Eingeschlossen in diese Aufwendungen sind:

- Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals
  - Kosten für den Einsatz Drittbeauftragter (Abfallbeförderer und Entsorger)
  - Aufwendungen für Abfallverwertung und Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Lagerns
  - Planungskosten gemäß § 5 LAbfWG
- (2) Mit den Gebühren werden für private Haushalte und andere Nutzungen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) unter anderem folgende Leistungen abgedeckt:
- a. Restmüllabfuhr
  - b. Sperrmüllabfuhr
  - c. getrennte Abfuhr von Haushaltskühlgeräten sowie Elektro- und Elektronikschrott
  - d. Entsorgung von PPK (Papier, Pappe, Karton), soweit diese der öffentlichen Entsorgungspflicht unterfallen,
  - e. Schadstoffannahme
  - f. Abfallberatung
  - g. Angebot der Recyclinghöfe
  - h. jährliche Tannenbaumabfuhr
  - i. Grün- und Gartenabfälle
  - j. Organische Haushaltsabfälle aus Küche und Garten
- (3) Das TBZ behält sich vor, einzelne der in Abs. 2 genannten Leistungen mit einer separaten Gebühr zu belegen.

## **§ 2** **Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner für die Abfallentsorgung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes oder die Wohnung- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft haften für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtschildnerinnen oder Gesamtschildner. Ebenso haften Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehre-

## **Technisches Betriebszentrum**

### Abfallwirtschaftsgebührensatzung

re aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

- (2) Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern (§ 7 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung) ist einer der angeschlossenen Grundstückseigentümer bei der Beantragung der gemeinsamen Nutzung als Gebührenpflichtiger zu benennen und ist Gebührenschuldner für die Leistungsgebühren für die Benutzung der gemeinsam genutzten Abfallbehälter.
- (3) Bei der Bestellung von Extrabehältern (§ 5 Abs. 3) ist die Bestellerin oder der Besteller gebührenpflichtig.
- (4) Bei der Anlieferung von Gewerbeabfällen am Abfallwirtschaftszentrum Flensburg ist die Anlieferin oder der Anlieferer Gebührenschuldner. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner für die bei Verwendung von Abfallsäcken (§ 7 Abs. 3 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung) zu entrichtende Gebühr ist die Erwerberin oder der Erwerber der Abfallsäcke.
- (5) Im Fall eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Eigentumswechsels folgt. Die oder der bisherige Eigentümerin oder Eigentümer bleibt gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentumswechsel erfolgt; sie oder er haftet für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem das TBZ Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.

## **§ 3**

### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren werden für jedes nach § 4 der Abfallwirtschaftssatzung an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück erhoben, sofern das Grundstück ausschließlich oder teilweise für Wohnzwecke genutzt wird.
  - a. Die Grundgebühren werden für ständig oder zeitweise bewohnte Grundstücke nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte bemessen. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische oder Kochstelle inne hat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Auch nicht ständig genutzte Wohnungen (z. B. Ferienwohnungen, Wochenend- oder Ferienhäuser) sind grundgebührpflichtige Haushalte im Sinne dieser Bestimmung.
  - b. Grundgebührenpflichtig ist ebenfalls jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, freiberufliche Tätigkeiten und sonstige Einrichtungen, soweit die Abfälle ge-

## **Technisches Betriebszentrum**

### Abfallwirtschaftsgebührensatzung

meinsam mit den von den privaten Haushaltungen genutzten Behältern gesammelt werden.

- c. Private Haushalte auf hauptsächlich nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z. B. Hausmeisterwohnungen) können auf Antrag von der Grundgebührenpflicht befreit werden. Damit entfällt für diese Haushalte auch das Recht auf Inanspruchnahme der von der Grundgebühr abgedeckten Leistungen der Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2.
  - d. Für andere Nutzungen auf nicht für Wohnzwecke genutzten Grundstücken wird keine Grundgebühr erhoben. Damit entfällt für diese Abfallbesitzer auch das Recht auf Inanspruchnahme der von der Grundgebühr abgedeckten Leistungen der Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Die Höhe der Leistungsgebühren wird nach der Art, der Anzahl und dem Nutzinhalte der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen bemessen. Für die Entsorgung von Abfällen von nicht für Wohnzwecke genutzten Grundstücken und gemäß Abs. 2 Buchst. c. befreiten Haushalten werden gesonderte Leistungsgebühren erhoben.
  - (4) Wenn ein Grundstück nachweislich von nur einer Person bewohnt wird und von dieser ein 60-l-Restabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung genutzt wird, kann bei entsprechend geringer Abfallmenge auf Antrag die Leistungsgebühr für den Restabfallbehälter halbiert werden.
  - (5) Für die Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die gemäß § 3 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung von Sammlung und Transport ausgeschlossen sind, wird nach Art und Menge bzw. Gewicht eine gesonderte Gebühr erhoben.
  - (6) Für die Entsorgung von Abfällen, die mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist, werden Zuschläge in Höhe der entstehenden tatsächlichen Mehraufwendungen erhoben. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Bereitstellung, Transport, Anfertigung von Analysen, Sortierung, Behandlung, Verwertung und Ablagerung sowie Verwaltungskosten.
  - (7) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle bemisst sich nach Art und Menge der Abfälle und nach dem für das Einsammeln und für den Transport erforderlichen Sach- und Personalaufwand.

## **§ 4**

### **Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt oder andere Nutzung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b.

**4,00 Euro**

- (2) Mit der Grundgebühr für Haushalte und andere Nutzungen werden auch die Kosten der Entsorgung der folgenden Abfälle ganz oder teilweise abgedeckt:

## Technisches Betriebszentrum

### Abfallwirtschaftsgebührensatzung

- a) Sperrmüll einschließlich Kühl- und Elektrogeräte, soweit sie der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung unterfallen (§ 11 und 12 Abfallwirtschaftssatzung)
- b) Schadstoffe (§ 13 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung)
- c) Papier, Pappe und Kartonagen in der Blauen Tonne, soweit sie der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung unterfallen (§ 7 Abs. 3 Buchst. c Abfallwirtschaftssatzung)

Außerdem werden die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Recyclinghöfe, Vorhaltekosten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung, die Abfallberatung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung und Verwaltungskostenanteile durch die Grundgebühr ganz oder teilweise abgedeckt.

## § 5 Leistungsgebühren

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle aus Haushalten und anderen Nutzungen gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b, für die Grundgebühren erhoben werden:

Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
a. 60 l Restabfall	14-täglich	2,80 Euro
b. 120 l Restabfall	14-täglich	5,60 Euro
c. 120 l Restabfall	1x wöchentlich	11,20 Euro
d. 240 l Restabfall	14-täglich	11,20 Euro
e. 240 l Restabfall	1x wöchentlich	22,40 Euro
f. 1,1 m <sup>3</sup> Restabfall	14-täglich	51,40 Euro
g. 1,1 m <sup>3</sup> Restabfall	1x wöchentlich	102,70 Euro
h. 80 l Bioabfall	14-täglich	5,05 Euro
i. 240 l Bioabfall	14-täglich	15,15 Euro

Die Leistungsgebühren für Haushalte und andere Nutzungen, für die Grundgebühren erhoben werden, decken die Kosten der Sammlung (ohne Vorhaltekosten), des Transports, der Verwertung und Beseitigung für die jeweiligen Abfälle ab.

- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und anderen Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden (§ 3 Abs. 2 Buchst. d):

Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

**Technisches Betriebszentrum**  
Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Abfälle zur Beseitigung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
120 l Restabfall	14-täglich	7,10 Euro
120 l Restabfall	1x wöchentlich	14,20 Euro
240 l Restabfall	14-täglich	14,20 Euro
240 l Restabfall	1x wöchentlich	28,40 Euro
1,1 m <sup>3</sup> Restabfall	14-täglich	65,10 Euro
1,1 m <sup>3</sup> Restabfall	1x wöchentlich	130,20 Euro

Abfälle zur Verwertung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
120 l PPK	14-täglich	2,20 Euro
240 l PPK	14-täglich	4,40 Euro
1,1 m <sup>3</sup> PPK	14-täglich	20,20 Euro
1,1 m <sup>3</sup> PPK	1x wöchentlich	40,40 Euro
80 l Bioabfall	14-täglich	5,90 Euro
240 l Bioabfall	14-täglich	17,70 Euro

Bei erheblich von den kalkulierten Gebührensätzen abweichenden Aufwendungen sind im Einzelfall bei den Gebühren für Abfälle zur Verwertung von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und anderen Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden, Abschläge und Aufschläge möglich.

Die Leistungsgebühren für Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen und andere Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden, decken die Kosten der Sammlung, des Transports, der Verwertung und Beseitigung, sowie die anteiligen Kosten der Abfallberatung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung und Verwaltungskostenanteile für die jeweiligen Abfälle ab.

Zusatzleerungen und Extrabehälter für alle Berechtigten

Zusatzleerung	Einzelgebühr
60 l Restabfall	16,60 Euro
120 l Restabfall	18,30 Euro
240 l Restabfall	21,60 Euro
1,1 m <sup>3</sup> Restabfall	45,00 Euro
120 l PPK	16,00 Euro
240 l PPK	17,00 Euro
1,1 m <sup>3</sup> PPK	24,30 Euro
80 l Bioabfall	17,70 Euro
240 l Bioabfall	23,20 Euro

## Technisches Betriebszentrum

### Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Die Zusatzleerungen können nur zusätzlich bei bestehenden Behältern aus der Regelabfuhr erfolgen.

Extrabehälter	Einzelgebühr
240 l Restabfall	41,60 Euro
1,1 m <sup>3</sup> Restabfall	65,00 Euro

Extrabehälter werden auf Bestellung einmalig aufgestellt und nach Befüllung, spätestens jedoch eine Woche nach Aufstellung, befüllt wieder abgezogen.

- (3) Restabfallsäcke (70 - 80 l Fassungsvermögen) für vorübergehend verstärktes Abfallaufkommen werden zu einer Gebühr von 1,90 Euro pro Stück abgegeben.
- (4) Für Behandlung, Deponierung und Verwaltung von Gewerbeabfällen, die am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird eine Gebühr von 162,00 Euro pro 1.000 kg erhoben. Falls eine Sortierung der Gewerbeabfälle aufgrund unzulässiger Befüllung erforderlich wird, werden zusätzliche Sortierkosten sowie Verwertungs- und Beseitigungskosten laut Nachweis erhoben.
- (5) Soweit das TBZ das Gebiet der Stadt Flensburg von sonstigen nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführten Abfällen zu entsorgen hat, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.
- (6) Für den zusätzlichen Aufwand für die 1x wöchentliche Leerung von PPK-Behältern (blaue Tonnen) wird für Behälter mit einem Volumen von 120 Litern eine Servicegebühr von monatlich 4,50 Euro, für Behälter mit einem Volumen von 240 Litern eine Servicegebühr von monatlich 5,40 Euro erhoben. Die Servicegebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat berechnet.
- (7) Liegen zwischen An- und Abmeldung eines Abfallbehälters weniger als zwölf Kalendermonate erhebt das TBZ eine Behälterwechselgebühr von 20,00 Euro pro abgemeldetem Behälter. Wird ein Behälter vom TBZ für die saisonale Leerung gekennzeichnet und kann somit die An- und Abmeldung ohne Lieferung und Abholung des Behälters erfolgen, entfällt die Behälterwechselgebühr für den gekennzeichneten Behälter.

## § 6

### Festsetzung der Gebühr, Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden vom TBZ oder der von ihm damit beauftragten Stelle durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Gebührenbescheid kann mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Regelentsorgung von Abfällen entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird und zugelassene Abfallbehälter für das Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Sie endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallentsorgung endgültig eingestellt wird. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die

## **Technisches Betriebszentrum**

### Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, sind die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Gebührenbescheide können als Dauerbescheide erlassen werden, d. h. sie können fortlaufend bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheids gelten.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Abfällen auf Abruf oder Einzelanforderung entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühren für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke sind mit deren Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ruhen der Gebührenpflicht**

- (1) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers mindestens drei Kalendermonate nicht durchgeführt (z.B. bei zeitweise nicht bewohnten oder genutzten Grundstücken), ruht die Pflicht zur Zahlung der Leistungsgebühr für den Zeitraum der Unterbrechung, soweit es sich um volle Kalendermonate handelt. Für das Wiedereinsetzen der Gebührenpflicht und die Fälligkeit der Gebühr in diesem Falle gilt § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 4 sinngemäß.
- (2) Wird eine Wohnung oder andere Nutzung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b nachweislich mindestens drei Kalendermonate nicht bewohnt bzw. genutzt, ruht die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr für diese Wohnung oder andere Nutzung für den Zeitraum der Unterbrechung, soweit es sich um volle Kalendermonate handelt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Flensburg, den 20.11.2009

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR

- Uwe Hahn, Geschäftsführer -